

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz LGBl-Nr. 71/1955, idgF, und aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes BGBl-Nr. 45/1948, idgF, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes BGBl. I-Nr.: 116/2016, idgF, folgende Kanalabgabenordnung für die Gemeinde Hart bei Graz, mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 erlassen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Hart bei Graz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz, BGBl-Nr. 45/1948, idgF, sowie aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, idgF, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftungen und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955, idgF.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955, idgF, für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 16,32.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12.890.871,69, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.393.403,40 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine

Baukostensumme von € 11.497.468,29 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 52.847,75 m zugrunde.

- (3) Für die Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmeter), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 50 % des Einheitswertes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmeter) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitswertes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955, idgF) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, welcher durch den Wasserverband Grazerfeld Südost ermittelt wird. Die quartalsmäßige bzw. jährliche (für jene Personen gemäß § 5 Abs. 4 Kanalabgabenordnung) Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 3,35 (Netto).
- (4) Für jene Grundstücke mit einer eigenen Wasserversorgungsanlage, welche nicht mit einem eigenen Wasserzähler ausgestattet sind, ist ein Erfahrungswert von 44 m³ heranzuziehen. Handelt es sich jedoch nur um einen Hausbrunnen oder einen artesischen Brunnen zur Versorgung eines Wohnhauses, so ist als Erfahrungswert ein Wasserverbrauch von 44 m³ pro Person und Jahr für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren zugrunde zu legen.
- (5) Die Zurechnung der Personenanzahl erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung.
- (6) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 5 erfolgen kann wird eine Person zum Ansatz gebracht.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet. Miteigentümer/innen schulden die Gebühr zu ungeteilten Händen.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.
- (3) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl jener Personen, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind.
- (4) Die Gebührenschuld ohne Wasserzähler entsteht je Person ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird. Die Gebührenschuld je Person endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird.
- (5) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, welcher durch den Wasserverband Grazerfeld Südost ermittelt wird. Sohin ist der tatsächliche Verbrauch jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu begleichen.

Die Abrechnungsperiode setzt sich wie folgt zusammen:

- Verbrauch des 1. Quartals – Abrechnung im 3. Quartal – Fälligkeit 15.08.
 - Verbrauch des 2. Quartals – Abrechnung im 4. Quartal – Fälligkeit 15.11.
 - Verbrauch des 3. Quartals – Abrechnung im 1. Quartal des Folgejahres – Fälligkeit 15.02.
 - Verbrauch des 4. Quartals – Abrechnung im 2. Quartal des Folgejahres – Fälligkeit 15.05.
- (6) Handelt es sich um einen Hausbrunnen oder einen artesischen Brunnen erfolgt die Abrechnung für die Kanalbenützungsgebühr jährlich.
 - a. Teilzahlung: Die jeweils zum 15. August, 15. November und 15. Februar fällige Kanalbenützungsgebühr ermittelt sich jeweils aus einem Viertel der in der letzten Jahresabrechnung ermittelten oder geschätzten Menge, vervielfacht mit dem jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatz.
 - b. Jahresabrechnung: Die zum 15. Mai fällige Kanalbenützungsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der anrechenbaren Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

- (7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Quartals- bzw. Jahresabrechnung (für jene Personen gemäß § 5 Abs. 4 Kanalabgabenordnung) schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (8) Quartals- bzw. Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.
- (9) Bei Betrieben, die Wasser für Produktionszwecke verwenden und nicht in die öffentliche Kanalanlage einleiten, wird dieser Wasserverbrauch nicht in die Berechnung einbezogen. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt in diesem Fall nach § 5 Abs. 6.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Wertsicherung

Die im § 4 angegebene Kanalbenützungsgebühr ist gemäß § 71 Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 idgF (VPI 2020) wertgesichert.

§ 8

Gebührenfestsetzung, Verschreibung, Einbringung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten jährlichen- oder quartalsmäßigen Gebühren werden mittels Zahlungsaufforderung oder Bescheid festgesetzt, wobei die einmal festgesetzte Gebühr so lange in derselben Höhe zu entrichten ist, als nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Kanalbenützungsgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer) in einer Lastschriftanzeige bekannt gibt, ist die Kanalbenützungsgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung, Verschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 9

Veränderungsanzeige, Meldepflicht

Treten in Bezug auf § 8 Abs. 1 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hart bei Graz tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hart bei Graz vom 28.09.2022 außer Kraft.

Der Gemeinderat
für den Bürgermeister

Sibylle Schmutzer, BSc
Amtsleiterin

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 31.12.2023

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter http://www.hartbeigraz.at/index.php/home/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Sibylle Schmutzer, 15.12.2023 07:54:55